

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales · Postfach 90 01 31 · 99104 Erfurt

An
das Thüringer Landesverwaltungsamt
als Rechtsaufsichtsbehörde

die Landratsämter als untere
Rechtsaufsichtsbehörden

nachrichtlich: TRH, TFM

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Tröbner

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 37-93539

Telefax +49 (361) 37-93XXX

Yvette.Troebner@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Erstes Rundschreiben zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungs-gesetzes

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
36.20-1557-8/2015

Anlagen: - Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
- Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur
Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Erfurt
22. September 2015

A. Allgemeines

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände.

Hierzu hat der Bundestag das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) beschlossen, das am 30. Juni 2015 in Kraft getreten ist. Weitere Details regelt die Verwaltungsvereinbarung vom 20. August 2015.

Der Bund gewährt den Ländern gemäß Artikel 104b GG in den Jahren 2015 bis 2018 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden EUR. Auf Thüringen entfällt hiervon ein Betrag von 75.820.500 EUR.

Der Bund beteiligt sich damit am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände mit bis zu 90 Prozent.

B. Förderbereiche und Förderzeitraum

Die Festlegung der Förderbereiche beruht auf den Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes nach den Art. 73 Abs. 1 Nr. 7, 74 Abs.1 Nr. 7, Nr. 18, Nr. 19 a sowie Nr. 24 GG. Die Förderbereiche sind in die zwei Schwerpunkte Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur aufgeteilt:



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de

1) Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
- f) Luftreinhaltung

2) Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Nicht förderfähig sind jedoch Einrichtungen im Bereich Infrastruktur, die außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge liegen und durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind.

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Maßnahmebeginn in diesem Zusammenhang ist der Zeitpunkt des Abschlusses des ersten der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Liefervertrages. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Die geförderten Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen werden.

Die Mittel können nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Art. 104 b GG oder nach Art. 91 a GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

C. Umsetzung in Thüringen

Die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt den Ländern. Der Freistaat Thüringen hat in § 4 a Abs. 1 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz geregelt, dass die Gemeinden und Landkreise einen Anteil an den auf den Freistaat entfallenden Bundesmitteln entsprechend ihres Anteils an der für das Jahr 2015 festgesetzten Schlüsselmasse erhalten. Dies bedeutet, dass

Gemeinden und Landkreise, für die mit Bescheid vom 6. Juli 2015 Schlüsselzuweisungen festgesetzt wurden, als finanzschwach eingestuft werden.

Die Kofinanzierung der Bundesmittel von 75.820.500 EUR erfolgt gem. § 4 a Abs. 2 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz durch das Land, so dass der nach § 6 Abs. 1 KInvFG verbleibende Eigenanteil von 10 % des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten vollständig übernommen wird. Das Land stellt hierfür im Förderzeitraum einen Betrag von 8.424.500 EUR zur Verfügung.

Die Förderung von Investitionen im Bereich Informationstechnologie zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels ist beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten. Eine Einschränkung ist hiermit in Thüringen nicht verbunden, da nach der maßgeblichen Raumplanung das gesamte Landesgebiet als ländlicher Raum eingestuft ist.

Für den Vollzug des KInvFG sowie des § 4 a Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes ist das Thüringer Landesverwaltungsamt zuständig. Dieses wird zeitnah Bewilligungsbescheide an die finanzschwachen Kommunen versenden, aus denen die Höhe der der jeweiligen Kommune maximal zur Verfügung stehenden Mittel entnommen werden kann.

Die Auszahlung der Bundesmittel wird jeweils auf Anforderung durch die Kommunen erfolgen. Diese Mittelabrufe können entsprechend den Festlegungen des Bundes erfolgen, sobald die Mittel zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden, d.h. entsprechende Rechnungen vorliegen. Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt vollständig nach Bestandskraft der Bescheide. Bundes- und Landesmittel sind zweckgebunden für Maßnahmen in den o.g. Förderbereichen zu verwenden.

Die Finanzhilfen des Bundes sind bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung führen, entsprechend der geltenden Veranschlagungsgrundsätze bei der jeweiligen Maßnahme zu veranschlagen und zu verbuchen, für deren Finanzierung sie verwendet werden.

Die zur Kofinanzierung bereitgestellten Landesmittel sind, soweit diese noch keiner Einzelmaßnahme zugeordnet werden können, im Einzelplan 9 unter der Gruppe 361 zu vereinnahmen. Soweit die Mittel nicht im Jahr 2015 verbraucht werden und die Voraussetzungen der Übertragbarkeit gem. § 19 ThürGemHV nicht vorliegen, sind diese der allgemeinen Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden.

Bei doppisch-buchenden Kommunen sind die Ausreichung und jeweilige Verwendung der Mittel des Landes und des Bundes entsprechend den geltenden Veranschlagungs-, Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätzen zu veranschlagen und zu buchen. Insbesondere sind die erhaltenen Mittel als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz (Kontenart 231 des Kontenrahmenplans der Anlage 2 der VwV Produkte und Konten) auszuweisen. Es wird empfohlen, die nicht verpflichtenden Unterkonten

23141 sowie 23142 zu verwenden. Der gebildete Sonderposten ist dann gem. § 40 Abs. 2 S. 2 ThürGemHV-Doppik ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der mit diesen Mitteln angeschafften Vermögensgegenstände aufzulösen (Kontenart 415). Soweit die mit den Mitteln anzuschaffenden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens noch nicht aktiviert wurden, sind gem. § 40 Abs. 5 ThürGemHV-Doppik in Höhe des noch nicht aktivierten Teils erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten auszuweisen (Kontenart 233). Der Ausweis der Einzahlung im Finanzplan erfolgt grundsätzlich unter dem Posten § 3 Abs. 1 Nr. 12 a) ThürGemHV-Doppik – Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontenart 681). Für die Übertragbarkeit der jeweiligen Haushaltsansätze des Ergebnis- und Finanzplanes gilt § 17 ThürGemHV-Doppik. Die Ausführungen gelten entsprechend für die Ergebnis- und Finanzrechnung.

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, das Rundschreiben umgehend an die Kommunen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches weiterzuleiten.

Im Auftrag



Thomas R. Ruffler